



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 7. Oktober 2021 durch

...

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Bestimmungen in § 7 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (aktuell in der Fassung vom 23. September 2021, HmbGVBl. S. 649 – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), nach denen bei dem Betrieb von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen die Erhebung von Kontaktdaten zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten vorgeschrieben ist. Er hält es für mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vereinbar, dass er auch nach fast zwei Jahren Pandemie noch seine Kontaktdaten hinterlassen müsse, wenn er beispielsweise im Phoenix-Center in Harburg etwas essen wolle.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

1. Eine Datenerhebung der Kontaktdaten nach § 7 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) ist unzulässig und ab sofort dürfen Kontaktdaten nicht mehr erhoben werden.
2. § 15 Absatz 1 Nummer 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist unzulässig und es sind ab sofort keine Kontaktdaten zu erheben.

Die Antragsgegnerin tritt dem entgegen und beantragt,  
den Antrag abzulehnen.

Sie hält den Antrag bereits für unstatthaft und daher unzulässig. Im Übrigen liege weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund vor. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Antragsrwiderrung (Bl. 15 ff. d. A.) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Er dürfte bereits unzulässig sein (dazu 1.), jedenfalls ist er unbegründet (dazu 2.).

1. Soweit der (anwaltlich nicht vertretene) Antragsteller beantragt, die in § 7 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Pflicht der Betreiber von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen zur Erhebung von Kontaktdaten für unzulässig zu erklären, kann dieses Ziel im Wege des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes nicht erreicht werden. Es würde zu einer Umgehung der nur im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, in Hamburg allerdings mangels Öffnungsklausel im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nicht bestehenden Möglichkeit zur Unwirksamkeitserklärung untergesetzlicher Normen bzw. der insoweit eröffneten gerichtlichen Befugnisse zur vorläufigen Außervollzugsetzung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 6 VwGO führen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.8.2007, 7 C 13/06, juris Rn. 20).

Aber auch eine Auslegung des Antrags nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend, dass der Antragsteller die einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, Verstöße gegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (in Bezug auf seine Person) sanktionsfrei zu dulden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.), dürfte nicht zu einem zulässigen Antragsbegehren führen. Denn die in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten richtet sich unmittelbar nur an die Betreiber von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, nicht aber an (potentielle) Besucher bzw. Gäste dieser Einrichtungen. Es dürfte insoweit daher an einem streitigen Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin fehlen, welches der Erlass einer von dem Antragsteller begehrten Regelungsanordnung jedoch schon nach dem Gesetzeswortlaut voraussetzt (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 12.3.2021, 21 E 768/21, n.v.).

2. Der Antrag bleibt jedenfalls in der Sache ohne Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrundes, also die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung, als auch eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dabei dient das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann (hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 8; Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17). Das Begehren des Antragstellers stellt sich angesichts der befristeten Geltung von §§ 7 und 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum Ablauf des 23. Oktober 2021 (vgl. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, wobei eine Verlängerung der Maßnahme nicht ausgeschlossen erscheint) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus.

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Antragsteller jedenfalls einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Die Kammer hält die in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nach der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung für rechtmäßig.

1. Die maßgeblichen Vorschriften in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 17 IfSG stellen eine hinreichende, dem Parlamentsvorbehalt genügende Ermächtigungsgrundlage für die streitgegenständliche Pflicht zur Kontaktdatenerhebung dar (vgl. allgemein zur Rechtslage seit Einführung des § 28a IfSG: OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, juris Rn. 7; OVG Münster, Beschl. v. 15.12.2020, 13 B 1731/20.NE,

juris Rn. 23 ff.). Nach § 28a Abs. 1 Nr. 17 IfSG ist nunmehr ausdrücklich normiert, dass notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden oder Gästen sein kann, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können. Das Hamburgische Obergericht hat bis zum Inkrafttreten des § 28a IfSG angenommen, dass die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bereits in §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage findet, weil die Verordnungsermächtigung mit höherrangigem Recht vereinbar ist und insbesondere die Vorgaben des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und des Parlamentsvorbehalts beachtet (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 10 ff.); darauf wird hiermit Bezug genommen. Dass sich diese Rechtslage durch die zwischenzeitliche Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes durch § 28a IfSG in dem Sinne verschlechtert hätte, dass es nunmehr keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die betreffenden Landesverordnungen mehr gäbe, ist nicht anzunehmen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 17.8.2021, 11 E 3477/21, ebenfalls mit Bezug auf § 28a Abs. 1 Nr. 17 IfSG, abrufbar unter: <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung).

2. Die formellen Voraussetzungen für den Erlass des Gebots, Kontaktdaten zu erheben, sind eingehalten. Die nach § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG erlassene Rechtsverordnung ist gemäß § 28a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung versehen. Sie ist zudem befristet und tritt mit Ablauf des 23. Oktober 2021 außer Kraft (§ 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

3. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 1 IfSG sind aufgrund der gegenwärtig bestehenden Corona-Pandemie weiterhin erfüllt. Der Deutsche Bundestag hat – wie in § 28a Abs. 1 IfSG vorausgesetzt – am 25. August 2021 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite für maximal weitere drei Monate festgestellt (Plenarprotokoll 19/238, S. 31076).

Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung ist eine Maßnahme, die der Bundesgesetzgeber in §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 17 IfSG als eine mögliche notwendige

Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 zur Pandemiebekämpfung vorsieht. Nach § 28a Abs. 3 Satz 3 IfSG kann diese Schutzmaßnahme insbesondere zum präventiven Infektionsschutz ergriffen werden.

Die Vorgaben des § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 IfSG zur Kontaktdatenerhebung dürften eingehalten sein.

4. Das aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO folgende Gebot zur Kontaktdatenerhebung dürfte auch verhältnismäßig sein.

Die Vorschriften zur Kontaktdatenerhebung dienen einem legitimen Zweck. Mit den in der Verordnung enthaltenen Schutzmaßnahmen verfolgt der Ordnungsgeber das in § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG vorgegebene Ziel, Leben und Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Zur Erreichung dieses Zwecks dürften die Regelungen geeignet [hierzu unter a)], erforderlich [hierzu unter b)] und angemessen [hierzu unter c)] sein. Ebenso wie für die Eignung einer Maßnahme kommt dem Gesetz- bzw. im Rahmen der Ermächtigung dem Ordnungsgeber für ihre Erforderlichkeit ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 29.9.2010, 1 BvR 1789/10, juris Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 16.12.2016, 8 C 6.15, juris Rn. 49; für einen weiten Beurteilungsspielraum bezüglich der Auswahl der geeigneten, erforderlichen und angemessenen Schutzmaßnahmen bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen, wie sie bei der aktuellen Corona-Pandemie gegeben ist, OVG Hamburg, Beschl. v. 14.4.2021, 5 Bs 67/21 juris Rn. 23).

a) Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung erscheint geeignet, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Maßnahme geeignet, wenn mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die abstrakte Möglichkeit der Zweckerreichung genügt. Dabei kommt es darauf an, ob die Maßnahme objektiv tauglich ist, den jeweiligen legitimen Zweck zu fördern (BVerfG, Beschl. v. 9.2.2001, 1 BvR 781/98, juris Rn. 22). Hingegen ist der Nachweis nicht notwendig, dass der angegebene Zweck durch das eingesetzte Mittel vollständig erreicht wird; es genügt, dass das Mittel die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt (vgl. Grzeszick in: Maunz/Dürig, GG, Stand: August 2020, Art. 20 Rn. 112 m.w.N.).

Gemessen an diesem Maßstab ist die Einschätzung des Verordnungsgebers nicht zu beanstanden, dass die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen geeignet ist, das Infektionsrisiko in Hamburg zu verringern und das Infektionsgeschehen einzudämmen und damit Leben und Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Ausweislich der Begründung zur Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020 (HmbGVBl. S. 603 ff.) sollen § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie die auf diese Vorschrift verweisenden bereichsspezifischen Regelungen die Kontaktnachverfolgung der Gesundheitsämter erleichtern und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen (VG Hamburg, Beschl. v. 17.8.2021, 11 E 3477/21, a.a.O.).

Diese Einschätzung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die angegriffenen Vorschriften sind geeignet, im Falle eines Infektionsnachweises mögliche Infektionsketten aufzudecken und zu unterbrechen, um auf diese Weise die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern (vgl. dazu auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.3.2021, OVG 11 S 42/21, juris Rn. 44). Denn diese sehen für bestimmte Situationen vor, dass eine Nachverfolgbarkeit sichergestellt ist. Bei den von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfassten Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen handelt es sich um solche Einrichtungen, in denen Menschen in einer Weise aufeinandertreffen, bei der Infektionsrisiken nicht ausgeschlossen sind. Die im Fall eines Infektionsnachweises erforderliche Nachverfolgbarkeit kann erreicht werden, wenn die Kontaktdaten nach den von § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 IfSG ausgehenden Vorgaben des § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfasst und gespeichert werden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind als Kontaktdaten der Name, die Anschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten zu erfassen (Nr. 1), die Kontaktdaten unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist), wobei sicherzustellen ist, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können (Nr. 2), und die Kontaktdaten der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen u.a. nach den Nr. 1 und 2 auf Verlangen herauszugeben (Nr. 3). Die danach zu erhebenden Daten verschaffen den Gesundheitsämtern die notwendigen Kenntnisse zur Unterbrechung von Infektionsketten. Diese können Kontaktpersonen von Infizierten ermitteln, benachrichtigen und – falls nach einer Auswertung der Daten erforderlich – diesen gegenüber eine Quarantäneanordnung erlassen (VG Hamburg, Beschl. v. 17.8.2021, 11 E 3477/21, a.a.O.).

Mit der Aufnahme in den Katalog der Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG hat der Gesetzgeber die Entscheidung, dass es sich bei der Anordnung der Verarbeitung von Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern grundsätzlich um eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG handeln kann, im Übrigen vorweggenommen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.2.2021, 13 B 1701/20.NE, juris Rn. 142 ff. mit Verweis auf VGH München, Beschl. v. 29.1.2021, 20 NE 21.201, juris Rn. 29). Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 19/23944, S. 34) soll die Nachverfolgung von Infektionen ermöglicht werden. Dazu müssten Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, auch ermittelt werden können. Eine wirksame Kontaktnachverfolgung bedinge, dass auch Informationen über Begegnungen erhoben würden.

b) Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung dürfte auch erforderlich sein, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Die Erforderlichkeit ist nur ausgeschlossen, wenn mildere aber zur Infektionsbekämpfung gleich effektive Maßnahmen zur Verfügung stehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014, 1 BvR 2998/11, juris Rn. 80 m.w.N.). Vorliegend ist gegenüber der Pflicht zur Kontaktdatenerhebung kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ersichtlich.

Der Ordnungsgeber darf annehmen, dass eine wirksame Kontaktnachverfolgung im Fall eines Infektionsnachweises allein durch die Befragung von Betroffenen nicht sichergestellt werden kann, zumal die Erinnerung oftmals nur bedingt taugliche oder vollständige Informationen liefert. Erforderlich ist vielmehr, dass von Gästen systematisch die Daten erfasst werden, damit im Infektionsfall bei zeitlichem und räumlichem Zusammenhang eine möglichst große Zahl von Betroffenen ermittelt und kontaktiert werden kann (so ausdrücklich auch BT-Drs. 19/23944, S. 34). Nur auf der Grundlage einer schnellen Kontaktnachverfolgung können Infektionsketten durch Anordnungen im Einzelfall durchbrochen und ein Ausbruchsherd vermieden werden. Um eine möglichst effektive Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, ist es von besonderer Bedeutung, dass bereits im Moment der relevanten sozialen Kontakte die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Falle einer Infizierung die potentiell ebenfalls Angesteckten schnell warnen und die Quelle der Infektion finden zu können (VG Hamburg, Beschl. v. 17.8.2021, 11 E 3477/21, a.a.O.). Insbesondere Hygiene- und andere organisatorische Maßnahmen dürften die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nicht obsolet machen. Dies gilt insbesondere in dem hier streitgegenständlichen Bereich



von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, in denen am Sitzplatz zum Verzehr von Speisen und Getränken kein Mund-Nasen-Schutz, der eine der wichtigsten Hygienemaßnahmen darstellt, getragen wird.

c) Die aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO folgende Pflicht zur Kontaktdatenerhebung ist voraussichtlich auch weiterhin angemessen. Angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, ist eine freiheitseinschränkende Regelung, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht (hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Urt. v. 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, juris Rn. 265 m.w.N.). Hierbei ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig. Die Interessen des Gemeinwohls müssen umso gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Zugleich wird der Gemeinschaftsschutz umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus der Grundrechtsausübung erwachsen können. Diese Prüfung am Maßstab des Übermaßverbots kann dazu führen, dass der an sich in legitimer Weise angestrebte Schutz zurückstehen muss, wenn das eingesetzte Mittel zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen führen würde. Nur so kann die Prüfung der Angemessenheit staatlicher Eingriffe ihren Sinn erfüllen, geeignete und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einer gegenläufigen Kontrolle mit Blick darauf zu unterwerfen, ob die eingesetzten Mittel unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz stehen.

Das Ausmaß der Bedeutung der Maßnahme der Kontaktdatenerhebung für den Infektionsschutz im Bereich von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen dürfte (weiterhin) als hoch einzuschätzen sein. Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung ermöglicht gerade bei Gaststätten, in denen sich zumeist eine überschaubare Anzahl von Personen aufhält, die untereinander jedoch überwiegend nicht persönlich bekannt sind, eine wirksame Kontaktnachverfolgung, auf deren Grundlage Infektionsketten durch Anordnungen im Einzelfall durchbrochen und Ausbruchsherde vermieden werden können, wobei es von besonderer Bedeutung ist, dass bereits im Moment der relevanten sozialen Kontakte die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Falle einer Infizierung die potentiell ebenfalls Angesteckten schnell warnen und die Quelle der Infektion finden zu können (siehe bereits oben).

Der Ordnungsgeber hat zuletzt deutlich gemacht, dass es vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung weiter dringend erforderlich sei, die bestehenden Schutzmaßnahmen, die insbesondere der Prävention dienen, zu verlängern. Hierdurch werde der instabilen infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch eine ansteigende Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten, durch ein immer noch hohes Niveau der Neuinfektionszahlen, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt sei. Die Delta-Variante, für die deutliche Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit bestünden, sei die dominierende Virusvariante in der Freien und Hansestadt Hamburg, die auf eine Bevölkerung ohne ausreichenden Impfschutz treffe. Erste Daten zur Schwere der assoziierten Krankheitsverläufe wiesen zudem darauf hin, dass Delta-Infizierte höhere Hospitalisierungsraten aufweisen könnten als Alpha-Infizierte. Vulnerable Personen seien sogar trotz zweifacher Impfung einem höheren Risiko ausgesetzt, denn die Wirksamkeit von Impfstoffen sei bei ihnen oft herabgesetzt, etwa aufgrund einer schlechteren Immunantwort oder von bestehenden Grunderkrankungen. Es sei aus den genannten Gründen dringend erforderlich, an den bestehenden Schutzmaßnahmen festzuhalten, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden (vgl. HmbGVBl. S. 662 ff.). Diese Lageeinschätzung des Ordnungsgebers, mit der sich der Antragsteller nicht auseinandergesetzt hat, ist aus der Sicht des Gerichts nicht zu beanstanden.

Die Auswirkungen der Pflicht zur Kontaktdatenerhebung für den Antragsteller sind demgegenüber als gering einzustufen. Der Antragsteller betreibt keine Gaststätte oder ähnliche Einrichtung und ist daher nicht in Art. 12 Abs. 1 (i.V.m. Art. 19 Abs. 3) GG betroffen. Er kann zudem frei entscheiden, ob er eine Gaststätte aufsucht und zu diesem Zweck seine Kontaktdaten angibt, oder ob er auf den Besuch von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen einstweilen verzichtet. Soweit der Antragsteller sich auf datenschutzrechtliche Bedenken beruft, dürften diese nicht durchgreifen. Zum einen dürfte die Antragsgegnerin zu Recht darauf hinweisen, dass sich durch die entsprechende Verpflichtung der Gastronomie aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 IfSG auch gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO die Berechtigung ergibt, Kontaktdaten und Zeitpunkt des Aufenthalts zu erfassen und vier Wochen lang aufzubewahren (vgl. hierzu auch die Hinweise des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, <https://datenschutz-hamburg.de/pages/corona-faq>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung). Zum anderen erscheint die Maßnahme gemessen an dem mit ihr

bezweckten Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), angesichts der gravierenden und teils irreversiblen Folgen, die ein erneuter unkontrollierter Anstieg der Zahl von Neuinfektionen für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen hätte und im Lichte des Einschätzungsspielraums des Verordnungsgebers auch mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG der (potentiellen) Gäste von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen gerechtfertigt. Die in § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthaltenen Regelungen über die strenge Zweckbindung und den Schutz erhobener Kontaktdaten vor unbefugtem Zugriff Dritter sowie über die Löschung bzw. Vernichtung der Aufzeichnungen der Kontaktdaten nach Ablauf der vierwöchigen Aufbewahrungsfrist dienen zudem dazu, die Angemessenheit der bereichsspezifischen Datenschutzregelung zu wahren.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG, wobei eine Reduzierung des danach festzusetzenden Auffangwertes vorliegend im Hinblick auf die erstrebte Vorwegnahme der Hauptsache unterbleibt.